

Neue internationale Entwicklungen zum Aufsichtsrecht mit Auswirkungen auf Luxemburg

Aufsichtsrechtliche Neuerungen verlangen in 2009 und 2010 von Kreditinstituten in Luxemburg häufige und fachlich anspruchsvolle Anpassungen. Erstens ändern sich durch die EU-weite Harmonisierung des Aufsichtsrechts auch die nationalen Vorschriften für das Meldewesen. Zweitens gibt es als Folge der Finanzmarktkrise auch international zahlreiche neue Entwicklungen, die auch die Kreditinstitute in Luxemburg betreffen. Die Umsetzung dieser zum Teil komplexen Neuerungen ist eine große Herausforderung.

Die neuen internationalen Anforderungen beruhen auf zahlreichen Diskussions- und Konsultationspapieren, teilweise auch bereits auf finalen Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen. Maßgeblich beteiligt waren dabei Institutionen wie das Finanzstabilitätsforum, der Baseler Ausschuss für die Bankenaufsicht, die EU-Kommission und das Komitee der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS).

Die Neuerungen¹ beziehen sich vor allem auf die folgenden Kernthemen:

1. Interne Modelle zum Marktrisiko
2. Liquiditätsrisikomanagement
3. Risikokonzentrationen
4. Risikomanagement auf Gruppenebene
5. Stresstests
6. Verbriefungen
7. Vergütungssysteme
8. Sonstige übergreifende Themen (zum Beispiel antizyklische Kapitalpuffer)

Die Papiere des Baseler Komitees verlangen themenübergreifend, dass die beschriebenen neuen Anforderungen bis spätestens zum 31. Dezember 2010 umzusetzen sind. Gleiches gilt für die neue CRD-Änderungsrichtlinie der EU, die bis spätestens 31. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen und ab diesem Datum anzuwenden ist.

¹ Stand 31. August 2009

1. Interne Modelle zum Marktrisiko

Weitreichende Anpassungen gibt es bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Interne Modelle zur Bestimmung des Spezifischen Marktrisikos² von Handelsbuchprodukten³. Einschränkend gilt, dass Verbriefungsprodukte in ein solches Internes Modell nicht einbezogen werden dürfen. Das Eigenkapital für die mit Internen Modellen ermittelten Anteile des gesamten Marktrisikos ist gemäß dieser Anforderungen die Summe eines Value at Risk für das Allgemeine Marktrisiko und eines korrespondierenden Value at Risk für das Spezifische Marktrisiko. Speziell für Verbriefungspositionen und verwandte Produkte des Handelsbuchs kann nun grundsätzlich ein separates Internes Modell verwendet werden, das sowohl das Allgemeine und Spezifische Marktrisiko für diesen Portfolioteil gemeinsam quantitativ zu umfassen hat. Hierbei besteht allerdings eine wichtige Einschränkung: In ein solches Modell sind lediglich einfachere Typen von Verbriefungsprodukten und N-to-Default-Kreditderivaten als so genanntes „Correlation trading portfolio“ einbeziehbar.⁴

2. Liquiditätsrisikomanagement

Generell müssen Banken dem Liquiditätsrisiko künftig denselben Stellenwert einräumen wie traditionellerweise dem Kredit- und Marktrisiko. In diesem Kontext bestehen Neuerungen zu vielen verschiedenen Aspekten des Liquiditätsrisikos.⁵ Beispielhafte Aspekte sind:

- Festlegung der Liquiditätsrisiko-Toleranz auf Basis eines wohl definierten quantitativen Maßes
- Vorhaltung eines ausreichend bemessenen Liquiditätspuffers für Stresssituationen
- Prozessuale Sicherstellung der innertägigen Liquidität und des dauerhaften Zugangs zu den (Haupt-) Refinanzierungsquellen
- Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Liquiditätsengpässen
- Steuerung der Fremdwährungsliquidität
- Berücksichtigung von Liquiditätskosten in den Geschäftsaktivitäten
- Durchführung von Stresstests
- Spezielle Implikationen durch Risikokonzentrationen und außerbilanzielle Geschäfte

² Das Spezifische Marktrisiko ist der Anteil am Marktrisiko, der durch Bonitätsänderungen bedingt ist.

³ Basel Committee on Banking Supervision: *Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book*, Juli 2009.

⁴ Basel Committee for Banking Supervision: *Revisions to the Basel II market risk framework*, Juli 2009.

⁵ Basel Committee for Banking Supervision: *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*, September 2008, oder CEBS: *Consultation Paper 28 on Liquidity Buffers & Survival Periods*, Juli 2009.

3. Risikokonzentrationen

Der Einfluss von Konzentrationen auf die Risikosituation einer Bank ist künftig genau zu untersuchen und in die Risikosteuerung einzubeziehen.⁶ Es ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, dass sich die Behandlung und Steuerung von Konzentrationen auf alle relevanten Risikoarten erstreckt, also nicht etwa nur auf das Kreditrisiko. Weiterhin ist es sehr wichtig, die Auswirkungen im Kontext von Stresstests zu berücksichtigen.

Grundsätzlich umfasst die Steuerung von Risikokonzentrationen so verschiedene Aspekte wie die Verwendung geeigneter Maße zur Quantifizierung, die Konzeptionierung von Prozessen und Methoden zur Erkennung, Überwachung und ggf. Limitierung nunmehr auch von Liquiditätsrisiken sowie die angemessene Darstellung und Beurteilung von Risikokonzentrationen in entsprechenden Risikoreports.

Der Beurteilung kommt eine besondere Note zu, weil Risikokonzentrationen nicht unbedingt pauschal zu vermeiden sind, da sie unter Umständen zum Geschäftsmodell einer Bank gehören könnten. Allerdings haben die Banken dezidiert darzulegen, dass sie sich der bestehenden Risikokonzentrationen in ihren Portfolien bewusst sind, warum bestimmte Konzentrationen gewollt sind oder welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese abzubauen. In diesen Kontext gehören auch entsprechende Anpassungen von Large-Exposure-Verordnungen. Diese decken aufsichtsrechtlich in Form von Mindestanforderungen nur einen Ausschnitt des Themas „Risikokonzentrationen“ ab. Ein Beispiel dafür wäre eine Kundengruppe, bei der Refinanzierungsprobleme eines Kunden zu Refinanzierungsproblemen eines anderen Kunden führen, weil zum Beispiel beide Kunden identische Hauptrefinanzierungspartner haben.

4. Risikomanagement auf Gruppenebene

Das Risikomanagement auf Gruppenebene ist zu verstärken und auszubauen.⁷ Hierbei ist insbesondere die Kopplung mit anderen Kernthemen herauszustellen. Ein besonderes Augenmerk ist auf Risikokonzentrationen zu legen, die nur auf Gruppenebene, aber nicht auf der Ebene einzelner nachgeordneter Unternehmen vorhanden sind. Weiterhin sind gruppenweite Stresstests durchzuführen, mit einem besonderen Fokus auf die Auswirkungen von Risikokonzentrationen, die auf Gruppenebene bestehen.

5. Stresstests

Ein Grundtenor der aufsichtsrechtlichen Neuerungen ist, dass Stresstests ein integraler Bestandteil der Risikokultur einer Bank sein müssen.⁸ Stresstests sind daher regelmäßig durchzuführen und haben alle Risikoarten zu umfassen. Die Ergebnisse der Stresstests müssen explizit in die Risikoberichte für den Vorstand

⁶ Änderungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, Mai 2009; Consultation paper 26 on CEBS's draft implementation guidelines on the revised large exposures regime, Juni 2009.

⁷ Basel Committee on Banking Supervision: *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009.

⁸ Basel II Committee on Banking Supervision: *Principles for sound stress testing practices and supervision*, Mai 2009.

und für das jeweilige Aufsichtsorgan einfließen. Dabei ist eine integrierte Sichtweise erforderlich, um auch Kopplungen mit anderen Aspekten zu berücksichtigen. Dies zeigen folgende Beispiele:

- In die Bestimmung der Höhe des vorzuhaltenden Liquiditätspuffers (Liquiditätsrisiko) müssen Stresstest-Ergebnisse einfließen.
- Dem Einfluss von Stresssituationen auf Risikokonzentrationen ist besondere Beachtung zu schenken.
- In das Eigenkapital für das mit Internen Modellen ermittelte Allgemeine Marktrisiko hat ein Beitrag einzugehen, der auf der Grundlage von Stressbedingungen bestimmt wurde.
- Isolierte regulatorische Stresstests für Basel II (Säule 1) einerseits und Large-Exposure- und Liquiditätsverordnungen andererseits sind durch integrierte regulatorische Stresstests zu ersetzen, bei denen der Kopplung zwischen den Verordnungen vollständig Rechnung getragen wird.

6. Verbriefungen

Ein Großteil der aufsichtsrechtlichen Neuerungen in Basel II (Säule 1 und 3) bezieht sich auf die Behandlung bzw. Darstellung von Verbriefungen.⁹ Insbesondere bei komplexeren Verbriefungen sind die Regeln nun verschärft worden. So wird bei der Risikogewichtung im Standardansatz und im IRB-RBA unterschieden zwischen Wiederverbriefungen und anderen Verbriefungen; für Wiederverbriefungen gelten höhere Risikogewichte. Gestrichen werden zudem mögliche Erleichterungen bei der Verwendung von Kreditkonversionsfaktoren für anerkannte Liquiditätsfazilitäten sowie für Liquiditätsfazilitäten bei allgemeinen Marktstörungen. Ein weiterer wichtiger Einschnitt ist die neue Anforderung, dass eine Investition in eine Verbriefung nur noch dann möglich sein soll, wenn der Originator oder Sponsor fünf Prozent der Verbriefungspositionen zurückbehält (zum Beispiel fünf Prozent des Nominalwerts einer Tranche). Weitere Neuerungen zu Verbriefungen betreffen zum Beispiel die Anerkennungsfähigkeit von Ratings bei "Selbstgarantien".

Die neuen Anforderungen an Verbriefungen korrespondieren in der Regel mit entsprechenden Anforderungen bzgl. der Offenlegung, zum Beispiel in Form eines separaten Ausweises von Wiederverbriefungen.

7. Vergütungssysteme

Von ebenfalls sehr hoher Relevanz ist die Anpassung der Vergütungssysteme, um dem Eingehen von Positionen mit einem unverhältnismäßig hohen Risiko vorzubeugen.¹⁰ Diese Neuerungen beziehen sich in

⁹ Änderungen der der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, Mai 2009; Basel Committee on Banking Supervision: *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009.

¹⁰ Financial Stability Forum: *FSF Principles for Sound Compensation Practices*, April 2009.

erster Linie auf jene Mitarbeiter, die Geschäfte initiieren können („Risk Taker“) und deren variabler Gehaltsanteil rein vom (kurzfristigen) monetären Erfolg der getätigten Geschäfte abhängt. Die neuen Anforderungen verlangen von den Banken folgende Änderungen:

- Abschaffung von Anreizen für das Eingehen von Positionen mit einem unverhältnismäßig hohen Risiko
- Erfolgsbemessung eines Mitarbeiters nicht nur anhand finanzieller Kriterien, sondern auch anhand des Qualifikationsgrades, der Kundenzufriedenheit u. ä.
- Einrichtung von Kontrollprozessen zur Wahrung dieser Grundsätze

8. Sonstige übergreifende Themen

Weitere Themen wie „antizyklische Kapitalpuffer“ werden derzeit noch kontrovers diskutiert. Diese laufen darauf hinaus, dass die Banken in konjunkturell guten Zeiten mehr Eigenkapital vorzuhalten haben, in wirtschaftlich schlechten Zeiten hingegen weniger Eigenkapital; das in guten Zeiten angesammelte Eigenkapital könnte in ungünstigen Zeiten zum Ausgleich der Verluste verwendet werden. Ebenfalls noch in der Diskussion ist die Einführung eines „Leverage Ratio“ als weitere zentrale Kapitalnorm neben der Eigenkapitalquote. Über die „Leverage Ratio“, die Eigen- und Fremdkapital in Relation setzt, soll ein Limit für den Verschuldungsgrad festgesetzt werden. Zudem sollen an die Qualität des Eigenkapitals strengere Anforderungen geknüpft werden, zum Beispiel in Bezug auf Hybridkapital.¹¹

Die ifb group unterstützt Sie bei der Umsetzung aller nationalen und internationalen Anforderungen

Als Kompetenzzentrum für Risikomanagement und Meldewesen genießt die ifb group seit der Gründung im Jahre 1989 einen ausgezeichneten Ruf. Wir unterstützen unsere Kunden von der Strategie und Fachkonzeption, deren Transformation in Prozesse und IT-Systeme bis zur abschließenden Implementierung in Zusammenarbeit mit namhaften Software-Unternehmen. Mit rund 300 Experten unterstützt die ifb group weltweit über 1.400 Institute. Zur ifb group zählen neben der ifb Lux S.A. in Luxemburg Gesellschaften in elf weiteren Ländern. www.ifb.lu

Ansprechpartner:

Timo von Tolkacz

Geschäftsführer der ifb Lux S.A., Partner der ifb group

Tel +352 267 328 - 1

Timo.vonTolkacz@ifb-group.com

¹¹ Vgl. hierzu CEBS: *Consultation Paper 27 Implementation Guidelines on Hybrid Capital Instruments*, Juni 2009.